



Satzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Langenzenn

Vom 27. Juni 2023

Die Stadt Langenzenn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Langenzenn ist Trägerin der "Mittagsbetreuung an der Grundschule Langenzenn" - nachfolgend "Mittagsbetreuung" genannt. Diese wird von ihr als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

(2) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Langenzenn. Der Besuch der "Mittagsbetreuung" ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

(3) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird von der Stadt Langenzenn bestimmt. Es wird eine Mindestzahl von 15 Schulkindern festgelegt.

§ 2

Verwaltung

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung obliegen der Stadt Langenzenn. Für den inneren Betrieb sind die jeweiligen Betreuerinnen und Betreuer der Einrichtung "Mittagsbetreuung" eigenverantwortlich.

§ 3

Öffnungs- und Besuchszeiten

(1) Die Mittagsbetreuung ist während des allgemeinen Schulbetriebes, Montags – Freitags, von 11:15 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

(2) Während der Ferienzeit bleibt die Einrichtung "Mittagsbetreuung" geschlossen.

(3) Die Mittagsbetreuung kann für zwei bis fünf Wochentage gebucht werden.

(4) Grundsätzlich gelten die gebuchten Betreuungstage für die Dauer eines Schuljahres.

(5) Die Anzahl der Wochentage ist bis 31.07. vor Beginn eines Schuljahres festzulegen. Die Festlegung auf Wochentage hat nach Beginn des Schuljahres bis zum jeweils folgenden 30.09. zu erfolgen.

(6) Änderungen von Betreuungstagen sind während des Schuljahres nur bei gravierenden Änderungen des Stundenplanes möglich.



§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtung sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Gebührenermäßigungen werden in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 5 An und Abmeldung

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf elektronische Anmeldung der Personensorgeberechtigten über das hierfür bereitgestellte Online-Portal. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Anmeldung Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten.

(3) Die Abmeldung eines Kindes von der Mittagsbetreuung muss spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats erfolgen.

(4) Der Austritt während des laufenden Schuljahres kann letztmalig am 30. April mit Wirkung zum 31. Mai erklärt werden, danach ist abweichend von Satz 1 der Austritt frühestens zum 31. August möglich.

§ 6 Ausschluss

(1) Die Stadt Langenzenn kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Mittagsbetreuung ausschließen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, soweit pädagogisch geboten, wenn ein Kind

- durch sein Verhalten die Gemeinschaft oder einzelne Kinder gefährdet,
- länger als 2 Wochen unentschuldig fernbleibt,
- fortgesetzt die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhält, oder wenn
- die Benutzungsgebühr länger als 2 Monate nicht entrichtet wird.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen erfolgt eine Abmeldung von Amts wegen.

§ 7 Krankheitsfälle

(1) Erkrankungen eines Kindes sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kinder die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leiden oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 IfSG aufgetreten ist, dürfen die Mittagsbetreuung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Für den weiteren Besuch ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.



(3) Kinder, die von Ungeziefer befallen sind, sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme erfolgt, sobald die Personensorgeberechtigten die empfohlene Behandlung des Kindes ordnungsgemäß durchgeführt und schriftlich bestätigt haben, dass das Kind frei von Ungeziefer ist.

(4) Bei Schließung einer Schulklasse auf amtsärztliche Anordnung ist den betroffenen Kindern der Besuch der Mittagsbetreuung nicht gestattet.

§ 8

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Mittagsbetreuung sowie für die Erhebung von Gebühren werden durch die Stadt Langenzenn folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur Betreuung und kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
- Buchungszeiten;
- Nutzungsgebühren.

(2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 9

Haftung

(1) Die Stadt Langenzenn haftet für Schäden, die sich aus dem Betrieb der Einrichtung ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die Kindern während des Besuchs der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Langenzenn nicht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ der Stadt Langenzenn vom 15. Juli 1999 mit den Änderungen vom 25. Juni 2004 und 01. Juli 2009 außer Kraft.

Langenzenn, 27. Juni 2023
STADT LANGENZENN

Jürgen Habel
Erster Bürgermeister